

SATZUNG

FÜR DEN FRIEDHOF

DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. EWALD

IN WUPPERTAL – CRONENBERG

INHALTSÜBERSICHT

	<u>Seite</u>
I.	
<u>Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Aufsicht über den Friedhof	3
§ 3 Friedhofszweck und –benutzung	3
§ 4 Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof	3
§ 5 Außerdienststellung und Entwidmung	4
II.	
<u>Ordnungsvorschriften</u>	
§ 6 Öffnungszeiten	4
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 8 Gewerbetreibende	5
III.	
<u>Bestattungsvorschriften</u>	
§ 9 Allgemeines	6
§ 10 Säрге und Urnen	6
§ 11 Ausheben der Gräber	7
§ 12 Ruhezeit	7
§ 13 Umbettungen und Exhumierungen	8

IV.	<u>Grabstätten</u>	
	§ 14 Allgemeines	8
	§ 15 Reihengräber	9
	§ 16 Wahlgrabstätten	9
	§ 17 Urnengrabstätten	11
	§ 18 Priestergrabstätten	11
	§ 19 Verpflichtete	11
V.	<u>Gestaltung der Grabstätten</u>	
	§ 20 Wahlmöglichkeit	11
	§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	12
VI.	<u>Grabmale</u>	
	§ 22 Mindeststärken der Grabmale	12
	§ 23 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	12
	§ 24 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften	13
	§ 25 Zustimmungserfordernis	13
	§ 26 Anlieferung	14
	§ 27 Fundamentierung und Befestigung	14
	§ 28 Grabmale	15
	§ 29 Entfernung	15
	§ 30 Schutz wertvoller Grabmale	16
VII.	<u>Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u>	
	§ 31 Allgemeines	16
	§ 32 Vernachlässigung	17
VIII.	<u>Leichenhalle und Trauerfeiern</u>	
	§ 33 Benutzung der Leichenhalle	17
	§ 34 Trauer- und Begräbnisfeierlichkeiten	18
IX.	<u>Schlußvorschriften</u>	
	§ 35 Alte Rechte	18
	§ 36 Haftung	18
	§ 37 Kriegsgräber	18
	§ 38 Listenführung	19
	§ 39 Gebühren	19
	§ 40 Widerspruchsverfahren	19

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Ewald in Wuppertal – Cronenberg, Hauptstraße 97a.

§ 2

Aufsicht über den Friedhof

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt und steht im Eigentum der Kirchengemeinde St. Ewald. Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden nicht berührt. Der Kirchenvorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben

- a) der Friedhofscommission
- b) der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Friedhofszweck und -benutzung

1. Der Friedhof dient der Bestattung der Gemeindeangehörigen der Pfarrgemeinde St. Ewald in Wuppertal – Cronenberg, die nach kirchlichem Recht einen Anspruch auf eine kirchliche Beerdigung haben. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Verstorbene ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab besitzt. Sie wird nicht versagt, wenn kein anderer Friedhof in der Zivilgemeinde vorhanden ist.

§ 4

Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof

- (1) Das Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.
- (2) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der Genehmigung des Pfarrers.
- (3) Für Beerdigungsfeiern (-ansprachen) auf dem Friedhof durch Angehörige anderer Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen ist die vorherige, schriftliche Erlaubnis des Pfarrers erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten (Reden, Musik- und Gesangsvorträge, Kranzniederlegungen usw.).
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs.1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
5. Ersatzgrabstätten sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
6. Die Außerdienststellung des Friedhofsteiles bedarf der Genehmigung des Erzbistums Köln und der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident Düsseldorf).

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung - Friedhofsgärtner und der zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Kinderwagen und Rollstühle für Behinderte),
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Druckschriften oder sonstige gewerbliche Dienste durch persönliches Ansprechen zu vertreiben oder anzubieten,

- c) gewerbsmäßig ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen zu fotografieren,
- d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) Abraum, Abfälle und Materialien außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) die Ruhe auf dem Friedhof durch ungebührliches Betragen (Lärm und Spielen) zu stören,
- g) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde - ,
- h) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und Hecken und Einfriedungen zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Einfassungen zu betreten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- 4. Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und unter Beachtung dieser Friedhofssatzung durchgeführt werden. Die Anlieferung von Grabmalen und anderen Materialien darf nur bis 12.00 Uhr vormittags erfolgen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in besonderen Fällen gestatten.
- 5. Das Aufstellen von Stühlen und Bänken auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- 6. Wer gegen die Ordnungsvorschriften dieser Satzung verstößt oder die Weisung des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 8

Gewerbetreibende

- 1. Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- 3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 4. Unbeschadet § 7 Abs. 3 Buchstabe d) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit, sind die Arbeits- und

Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

6. Gewerbetreibende, die trotz Verwarnung gegen die Vorschriften des Absatzes 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofscommission die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Verwarnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird die Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht erworben wurde, beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ohne die Vorlage der genannten Unterlagen darf eine Beisetzung nicht erfolgen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Pfarrbüro der Kirchengemeinde, Ort und Zeitpunkt der Bestattung fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie an Montagen finden nur in Ausnahmefällen Beisetzungen statt. Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 4 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
3. In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen sind nur bei einer Wöchnerin mit dem Neugeborenen und bei zwei Kindern unter einem Jahr gestattet. In einer Einzelgrabstätte für Erdbestattungen können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
4. Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden, es sei denn, die zuständige Behörde stimmt einer vorzeitigen Wiederbelegung schriftlich zu.
5. Werden bei Öffnungen eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu verschließen. Hierbei sind die Leichenteile mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m zu bedecken.
6. Bei einer Öffnung vorgefundene Knochenreste sind an geeigneter Stelle des Friedhofes in angemessener Weise in einer Tiefe von mindestens 0,90 m wieder einzubetten.

§ 10

Särge und Urnen

1. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen

hergestellt sein, soweit nicht anders ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Särge sollen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
 - a) Kinder bis 5 Jahre: 1,50 m Länge, 0,50 m Breite, 0,50 m Höhe.
 - b) Verstorbene über 5 J.: 2,05 m Länge, 0,75 m Breite, im Mittelmaß und 0,75 m Höhe.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Für die durch Übergröße eines Sarges entstehenden Mehrkosten für den Grabaushub, kann ein Gebührenaufschlag erhoben werden.

3. Bei Verwendung von Überurnen muß die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen. Nicht zulässig sind Urnen aus Kunststoff.

§ 11

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden nur von dem von der Friedhofsverwaltung hierfür bestellten Friedhofsgärtner ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
Die Gesamttiefe der Gräber beträgt für Leichen von Erwachsenen mindestens 1,80 m, für Leichen von Kindern unter 5 Jahren 1,40 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0.30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Müssen für eine Beerdigung Randsteine, Einfriedungen oder Grabmale entfernt werden, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des hierzu Verpflichteten zu veranlassen; bei der Entfernung von Einfriedungen und Grabmalen gilt dies nur, sofern der Verpflichtete im Sinne des § 19 der Kirchengemeinde nicht unverzüglich schriftlich mitteilt, dass er selbst einen Fachmann mit diesen Arbeiten betrauen will. Das gilt auch für die ordnungsgemäße Wiederinstandsetzung oder Aufstellung baulicher Teile, die möglichst binnen 6 Monaten erfolgen soll.

§ 12

Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf unserem Friedhof:

für Erwachsene	25 Jahre
für Kinder	15 Jahre

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 13

Umbettungen und Exhumierungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbetten von Leichen und Aschen bedürfen - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragssteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben bedarf einer behördlichen bzw. richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

1. Alle Grabstätten bleiben Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Ewald. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden:
 - a) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Wahlgrabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Mindestabmessung 1,50 m x 0,80 m.
 - c) Wahlgrabstätten: Mindestabmessung 2,30 m x 1,20 m
 - d) Ehrengabstätten (Priestergrabstätten)
 - e) Urnengrabstätten: Mindestabmessung 1,50 m x 0,80 m.
 - f) Urnenrasenreihengabstätten: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

In den Grabfeldern A, B und D gibt es noch Gräber mit den folgenden Maßen:
A + D: 1,90 x 1,00, B: 1,80 x 1,00

3. Die Urnen werden nach Ablauf der Nutzungszeit (Wahlgrabstätten) oder der Ruhezeit (Reihengräber) an einer geeigneten Stelle in würdiger Weise der Erde

übergeben.

4. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Reihengräber

- 1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach, ohne Ausfall des Platzes, abgegeben werden.
- 2) Reihengräber bestehen für Personen über 5 Jahre:
Grabfläche: Länge 2,40 m, Breite 1,10 m
Grabbeet: Länge 0,70 m, Breite 1,10 m
- 3) Urnenrasenreihengrabstätten, d.h. Grabstätten, die vollständig mit Rasen bepflanzt sind. Sie sind lediglich mit einer Steinplatte versehen, die Namen sowie Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen trägt. Diese Steinplatte wird von der Kirchengemeinde beschafft und angebracht. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 4) In einem Reihengrab dürfen nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. In einem Urnenraseneihengrab darf demzufolge nur eine Urne beigesetzt werden.
- 5) Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der das Reihengrab bezeichnet ist. Er ist zur Beachtung der Vorschriften dieser Ordnung verpflichtet.
- 6) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

§ 16

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körper- und Urnenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles.
2. Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der laut geltender Gebührenordnung fälligen Gebühr mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
4. Für die rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte selbst zu sorgen. Die Friedhofsverwaltung wird, ohne eine Verpflichtung dazu zu übernehmen, an die Verlängerung des Nutzungsrechtes schriftlich erinnern. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder zu ermitteln ist, erfolgt ein Hinweis auf die abgelaufene Nutzungszeit durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird anderweitig über die Grabstätte verfügt.
5. Überschreitet die Ruhezeit bei einer Belegung oder Wiederbelegung einer Grabstätte die restliche Nutzungszeit, so muß das Nutzungsrecht an der gesamten

Grabstätte mindestens für die Dauer der neuen Ruhezeit verlängert werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden. Für die Verlängerung ist eine Gebühr nach Maßgabe der jeweiligen Gebührenordnung zu zahlen.

6. Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 6 a) bis h) genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus diesem Kreis des Absatz 6 a) bis h) übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Absatz 6 gilt in den Fällen 7) und 8) entsprechend.
10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Auf Wunsch des Erwerbers können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene in der Grabstätte beigesetzt werden.
11. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
12. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes verpflichtet die Kirchengemeinde St. Ewald nicht zur Erstattung der restlichen Nutzungsgebühr. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit möglich; in einem derartigen Fall ist die Kirchengemeinde nicht zur Rückzahlung der anteiligen Nutzungsgebühr verpflichtet. Für jedes Jahr der noch laufenden Ruhefrist ist eine Pflegepauschale zu entrichten. Außerdem kann die Kirchengemeinde eine Abräumpauschale verlangen. Des weiteren ist die Kirchengemeinde bei einem umsturzgefährdeten Grabstein zu dessen vorzeitiger Entfernung berechtigt.
13. Das Nutzungsrecht endet vor Ablauf der Zeit auf:

- a) wenn § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Kraft tritt,
- b) wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder wenn die Kirchengemeinde das Nutzungsrecht entzieht (s. § 32).

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

1. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
2. In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung können bis zu 4 Urnen beerdigt werden.
3. Aschenurnen werden in Urnen- und Wahlgrabstätten nach den für die Grabarten geltenden Bestimmungen in einer Tiefe von 0,50 m, beigesetzt.
4. In einer Wahlgrabstätte, die bereits mit einer Erdbestattung belegt wurde, ist die Beisetzung von 2 Urnen gestattet. Für jede Zubettung einer Urne wird in diesen Fällen ein Gebührenaufschlag gemäß der geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 18

Priestergrabstätten

1. Die Zuerkennung von Priestergrabstätten - einzeln oder in geschlossenen Feldern - obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde St. Ewald.
2. Die Anlage und Unterhaltung geschieht gegen Kostenerstattung nur durch die Friedhofsverwaltung.

§ 19

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Ordnung sind:
 - a) bei Wahlgräbern
der/die Nutzungsberechtigte/n - vgl. § 16 - bzw. nach dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten dessen Rechtsnachfolger,
 - b) bei Reihengräbern
der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. sein/e Rechtsnachfolger.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Wahlmöglichkeit

1. Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere

Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Lage der einzelnen Abteilungen kann auf dem Lageplan bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften - soweit es die Belegung zulässt - zu wählen. Wird bei Ersterwerb einer Grabstätte von dieser Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
3. Die Grabfelder C, E, F, G, H, I und U sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 23 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere seiner unmittelbaren Umgebung, anzupassen.
2. Alle Grabmale sollen ein christliches Symbol tragen oder in ihrer Formgebung ein solches darstellen.
3. Das Einfassen von Grab- und Blumenbeeten mit Holz, Gras, Eisen, Marmorstücken, Zementkanten, Ziegelsteinen, Kunststoffen und dergl. ist nicht gestattet. Beete dürfen nur mit lebenden Pflanzen eingefasst werden.

VI. Grabmale

§ 22

Mindeststärken der Grabmale

1. Aus Gründen der Standsicherheit wird die Mindeststärke der Grabmale auf allen Grabfeldern wie folgt festgelegt:

ab 0,40 m bis 1 m Höhe	0,14 m
ab 1 m bis 1,50 m Höhe	0,16 m
ab 1,50 m Höhe	0,18 m.
2. Sockel dürfen 0,10 m breiter sein als der Stein.

§ 23

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Naturgestein (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen,

geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Für Buchstaben ist auch Aluminium zulässig.

3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Steine mit Sockel sollen aus dem gleichen Material hergestellt sein; bezüglich der Breite ist § 22 Abs. 2 zu beachten.
 - b) Nicht zugelassen sind andere Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten. Insbesondere die Verwendung von Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Silber ist unzulässig.
4. Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
5. Die Mindeststärken von Grabmalen richtet sich nach § 22.
6. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind folgende Grabmale zulässig:
 - a) Reihengrabstätten
stehende Grabmale: Höhe 0,80 m, Höchstbreite 0,45 m

Liegende Grabmale: Länge 0,50 m, Breite 0,40 m
 - b) Für Urnengräber gilt Ziffer a) entsprechend
 - c) Wahlgrabstätten
Einstellig
liegende Grabmale: Länge 0,50 m, Breite 0,40 m
stehende Grabmale: Höhe maximal 1,30 m, Breite maximal 0,60 m

Zwei- und mehrstellige Grabstätten
stehende Grabmale:
Hochformat: Höhe bis 1,80 m, Höchstbreite 0,80 m
Breitformat: Höhe bis 1 m, Breite bis 1,40 m

liegende Grabmäler:
Länge 0,50 m, Breite 0,40 m
7. Das Bestreuen der Gräber mit Kies oder die ganzflächige Abdeckung mit Grabplatten ist nicht gestattet.

§ 24

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Abgesehen von den Vorschriften der §§ 21 und 22 werden in diesen Abteilungen keine besonderen Anforderungen an die Gestaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen gestellt.

§ 25

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabumrandungen oder sonstige bauliche Anlagen bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muß vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Entwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schriften, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Zeichnung der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts und der Form. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
4. Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
5. Entspricht ein Grabmal oder eine Grabumrandung nicht den genehmigten Zeichnungen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so erfolgt durch die Friedhofsverwaltung eine Aufforderung auf entsprechende Änderung oder Beseitigung. Die Vorschrift des § 32 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 26

Anlieferung

1. Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) Nachweis der erfolgten Gebühreinzahlung,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
2. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale, Grabumrandungen und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe

entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks frostsicher zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

2. Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke des Fundamentes, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 28

Grabmale

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verpflichtete gemäß der Friedhofsordnung.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verpflichteten gehalten, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verpflichteten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
3. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
4. Die Verpflichteten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder einen sonstigen ordnungswidrigen Zustand von Grabanlagen oder durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

§ 29

Entfernung

1. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) oder des Nutzungsrechtes (bei Wahlgrabstätten) nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengräbern) oder des Nutzungsrechtes (bei Wahlgräbern) sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es ebenfalls der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen nicht bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kath. Kirchengemeinde St. Ewald Wuppertal. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Haftung gem. § 28 Abs. 4 bestehen.
3. Sofern Wahlgrabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder auf Antrag des Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung

abgeräumt werden, hat der Verpflichtete im Sinne des § 19 hierfür die Kosten zu tragen.

§ 30

Schutz wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die u.a. auch für die Eigenheit des Friedhofes Bedeutung haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Kath. Kirchengemeinde St. Ewald, Wuppertal. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kirchengemeinde entfernt oder verändert werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen unter Beachtung des § 29 bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abgeräumt und in einer weiteren Frist von 6 Wochen gärtnerisch hergerichtet werden sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengräbern) bzw. der Nutzungszeit (bei Wahlgräbern) ordnungsgemäß in Stand gehalten werden. Das Abräumen verwelkter Blumen und Kränze erfolgt spätestens 8 Wochen ab Datum der Beisetzung gerechnet, ausgenommen während der Wintermonate Oktober bis März, durch den Friedhofsgärtner auf Kosten des Verpflichteten.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Sträucher und Bäume dürfen eine Wuchshöhe von mehr als 1,50 m nicht überschreiten. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Friedhofseigentümerin über; trotzdem ist der Verpflichtete im Sinne des § 19 gehalten, die Kosten für die Entfernung bzw. Rückschneidung von Sträuchern und Bäumen zu tragen. Pflanzungen außerhalb der gepachteten Grabstätte dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.
3. Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst pflegen und die Wechselbepflanzung mit Blumen durchführen. Die Friedhofsverwaltung übernimmt gegen Zahlung eines festgesetzten Entgeltes die bauliche und gärtnerische Unterhaltung von Grabstätten auf Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit. Hierüber werden besondere Verträge abgeschlossen.
4. Jede wesentliche Veränderung der gärtnerischen und baulichen Grabanlage bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
5. Wahlgrabstätten müssen binnen 12 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
6. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, daß der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

7. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
8. Für Beeinträchtigungen der Grabstätte durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.
9. Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.
10. Soweit auf dem Friedhof Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen vorhanden sind, müssen diese gemäß ihrer Zweckbestimmung in Anspruch genommen werden.

§ 32

Vernachlässigung

1. Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verpflichtete (§ 19) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung hin die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierteljährlicher Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten in Ordnung bringen lassen oder bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ergeht der Entziehungsbescheid. Im Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf § 29 Abs. 2 und 3 aufzufordern, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend.
3. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen; sie ist im Fall des Absatzes 2 nicht, im anderen Fall 3 Monate lang zu einer Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festzusetzender Zeiten sehen. Im übrigen sind die Särge geschlossen zu halten. Das Öffnen der Särge außerhalb der Leichenhalle ist streng untersagt.
3. Die Särge der anmeldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
4. Die Dekoration und zusätzliche Ausschmückung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung zu festgesetzten Gebühren.
5. Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

§ 34

Trauer - und Begräbnisfeierlichkeiten

Die Trauerfeiern finden in aller Regel in der Friedhofskapelle statt, können aber auch am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlußvorschriften

§ 35

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36

Haftung

Der Kirchengemeinde St. Ewald als Friedhofsträger obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch strafbare Handlungen Dritter, durch Tiere oder durch unabwendbare Ereignisse verursacht werden. Auch eine Haftung für Schäden, die durch Wurzelwuchs verursacht werden, ist ausgeschlossen. Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37

Kriegsgräber

Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des Kriegsgräbergesetzes.

§ 38

Listenführung

1. Es werden geführt:
 - a) ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit den Nummern der Reihen- und Wahlgräber,
 - b) eine Namenskartei,
 - c) ein Gesamtplan,
 - d) ein Belegungsplan.
2. Im Beerdigungsverzeichnis (Abs. 1 a) und im Belegungsplan (Abs. 1 d) ist jede Beerdigung einzutragen. Die Eintragung erhält Namen, Stand und Wohnort, Tag der Geburt und des Todes des Beerdigten sowie einen Vermerk darüber, ob der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, evtl. an welcher.
3. In der Namenskartei und im Belegungsplan werden die Nutzungs- und Ruhezeit sowie jede Veränderung derselben vermerkt.

§ 39

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

§ 40

Widerspruchsverfahren

1. Jeder, der durch eine Maßnahme der Kirchengemeinde beschwert wird, kann dagegen bei der Kirchengemeinde Widerspruch einlegen. Hilft die Kirchengemeinde dem Widerspruch nicht ab, so legt sie alle Unterlagen dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln zur Entscheidung vor.
2. Auf das Widerspruchsverfahren finden die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tage festgelegt.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Wuppertal, den 11. Dezember 2000

Genehmigt in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom 11.12.2000

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Ewald

1. Vorsitzender des KV
Pfarrer H.J. Walraf

stellv. Vorsitzender des KV
J. Hochkirchen

Mitglied des KV
P. Schoenen